

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

8. Kapitel: Datenschutz und Datenverwaltung

1. Abschnitt: Schweigepflicht, Datenbekanntgabe und Auskunftsrecht
Art. 84 Bekanntgabe bei nicht besonders schützenswerten Personendaten

ArGV 1

Art. 84

Artikel 84

Bekanntgabe bei nicht besonders schützenswerten Personendaten

(Art. 44a ArG)

¹ Die generelle Bekanntgabe von nicht besonders schützenswerten Personendaten erfolgt an die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes.

² Im Einzelfall können auf begründetes Gesuch hin auch an Dritte nicht besonders schützenswerte Personendaten bekannt gegeben werden, wenn ein öffentliches oder ein erhebliches privates Interesse geltend gemacht werden kann.

Vorbemerkung

Als nicht besonders schützenswerte Personendaten gelten Angaben, die die Persönlichkeit nicht im innersten Kern tangieren und in irgendeiner Form allgemein zugänglich sind (z.B. Name, Geburtsjahr, Zivilstand usw.).

Absatz 1

Solche Daten können problemlos an die in vorliegendem Absatz aufgeführten Behörden und Institutionen weitergegeben werden. Die Einwilligung der Betroffenen ist nicht erforderlich.

Absatz 2

Wenn andere als die in Absatz 1 aufgeführten Behörden und Institutionen ein besonderes Interesse nachweisen, können auch diesen ohne entsprechende Einwilligung Daten bekannt gegeben werden, die nicht besonders schützenswert sind.